

Landratsamt Augsburg | Veterinäraufgaben und Verbraucherschutz Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Postzustellung



Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG); Antrag auf Informationsgewährung vom 15.10.2022 nach dem VIG bezüglich des Betriebes Naumann GmbH, Poststraße 30, 86399 Bobingen

Das Landratsamt Augsburg erlässt folgenden

Bescheid:

1.

- 1. Ihrem Antrag auf Informationsgewährung wird stattgegeben.
- 2. Die Informationsgewährung erfolgt in folgender Form:
 - a) Bekanntgabe der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen.
 - b) Übermittlung der unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der auf Grund des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB in schriftlicher Zusammenfassung (Kontrollbericht).

Die Information wird 10 Tage nach Zustellung dieses Bescheids an den betroffenen Dritten in Schriftform übermittelt, sofern bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist.

- 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Bescheides sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
- 4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.



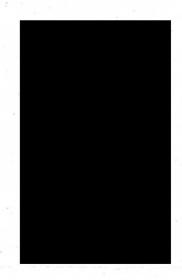


Landratsamt Augsburg Prinzregentenplatz 4 86150 Augsburg (0821) 3102-0 info@LRA-a.bayern.de www.landkreis-augsburg.de

VETERINÄRAUFGABEN UND VER-**BRAUCHERSCHUTZ**

DATUM 13.12.2022 IHR SCHREIBEN VOM

IHR ZEICHEN





5. Diese Entscheidung wurde dem betroffenen Lebensmittelunternehmer bekannt gegeben.

Hinweise:

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Verbraucherinformationsgesetz allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst, jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch Sie als Antragsteller trifft. Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in Ihrer alleinigen Verantwortung und Risiko.

11.

1. Sachverhalt

Sie stellten am 15.10.2022 per Email einen Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Absatz 1, § 2 Absatz 1 VIG.

Dabei begehrten Sie folgende Informationen:

- 1. Daten der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen.
- 2. Angabe, ob es zu Beanstandungen gekommen ist und falls ja, Antrag auf Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts.

Sie stellten klar, dass Sie unter "Beanstandungen" unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFBG) oder anderer geltender Hygienevorschriften verstünden. Falls es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein sollte, beantragten Sie die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie die Überwachungsbehörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als "geringfügig" oder "schwerwiegend")."

Dem betroffenen Betrieb, dessen rechtliches Interesse durch den Ausgang des VIG-Verfahrens berührt werden konnte, wurde schriftlich Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Herausgabe der erbetenen Informationen zu äußern.

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Zuständigkeit:

Das Landratsamt Augsburg ist gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) sowie § 4 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 VIG, gem. Art. 2 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) i.V.m. Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

2.2. Entscheidungsgründe:

Die Information wird gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 VIG antragsgemäß erteilt.

Die E-Mail vom 15.10.2022 stellt einen Antrag gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 VIG dar. Der Antrag ist hinreichend bestimmt. Es ist ein Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Absatz 1, § 2 Absatz 1 VIG bezüglich den letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen sowie auf Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte im Falle von Beanstandungen.



Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter von dem Antrag auf Informationsgewährung betroffen. Deshalb wurde dem betroffenen Dritten gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1, 2 VIG Gelegenheit gegeben, sich zur geplanten Informationsherausgabe zu äußern.

Ausschluss- oder Beschränkungsgründe greifen im vorliegenden Fall nicht.

Der betroffene Lebensmittelunternehmer erhält eine Ausfertigung dieses Bescheides und kann gegen diesen Bescheid Klage erheben.

2.3 Ausführungen zur Ziffer I.3:

Gemäß § 5 Absatz 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum soll 14 Tage nicht überschreiten.

2.4 Ausführungen zur Ziffer I.4 (Kostenentscheidung):

Dieser Bescheid und die Informationsgewährung ergehen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG kostenfrei, der Verwaltungsaufwand lag unter 1.000 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<u>www.vgh.bayern.de</u>). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.